

Schwimmunterricht in der Volksschule - Grundsätze und Empfehlungen Kanton Schaffhausen

Schwimmen ist eine wichtige Lebenskompetenz. Im Zusammenspiel von Eltern, Schulen und Sportvereinen sollte es das Ziel sein, dass alle Kinder und Jugendlichen Schwimmen lernen. Entsprechend ist Schwimmen ein wesentlicher Bestandteil des obligatorischen Sportunterrichts. Im Lehrplan 21 sind folgende Kompetenzen im Bereich Bewegung im Wasser aufgeführt:

- Die Schülerinnen und Schüler können sicher schwimmen. Sie kennen technische Merkmale verschiedener Schwimmtechniken und wenden sie an.
- Die Schülerinnen und Schüler können fuss- und kopfwärts ins Wasser springen und tauchen.
- Die Schülerinnen und Schüler können eine Situation im, am und auf dem Wasser bezüglich Sicherheit einschätzen und in Gefahrensituationen verantwortungsbewusst handeln.

Wasser-Sicherheit-Check WSC

Seit dem Schuljahr 2013/14 müssen alle Schülerinnen und Schüler des Kantons Schaffhausen den Wasser-Sicherheits-Check (WSC) bis spätestens Ende des 2. Zyklus absolvieren. Ziel ist es, dass möglichst viele den Test erfolgreich bestehen. Den Schülerinnen und Schülern, die den WSC erfolgreich bestanden haben, wird ein offizieller WSC-Ausweis ausgestellt. Der WSC-Ausweis, inklusive Armband, kann kostenlos bei der Fachstelle Sport bezogen werden.

1. Obhuts- und Sorgfaltspflicht von Lehrpersonen

Lehrpersonen haben eine Obhuts- und Sorgfaltspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern. Während der Schulzeit liegt die Verantwortung und Aufsicht über die Lernenden bei der Schule und kann nicht delegiert werden. Es ist daher eine Kernaufgabe jeder Lehrperson, die allgemeinen und schwimmspezifischen Sicherheitsbestimmungen zu kennen und diese strikt zu beachten. Gefahrenpotenziale gilt es sorgfältig abzuschätzen und Risiken mit den Verhältnissen angemessene Massnahmen einzuschränken. Diese Verantwortung gilt sowohl für den Schwimmunterricht als auch für Wasseraktivitäten während Ausflügen und Exkursionen.

[LCH-Merkblatt Verantwortlichkeit und Haftpflicht der Lehrpersonen.](#)

2. Eignung und Ausbildung der Lehrpersonen

Die Ausbildung an den Pädagogischen Hochschulen stellt sicher, dass Lehrpersonen die notwendigen sicherheitsrelevanten und methodisch-didaktischen Kompetenzen erwerben. Über Fähigkeitsausweise legen die Hochschulen fest, in welchen Fachbereichen Lehrpersonen unterrichten dürfen. Es liegt in der Verantwortung der Schulleitungen, Lehrpersonen gemäss ihren Qualifikationen für den Unterricht einzusetzen.

Im Kanton Schaffhausen dürfen alle Lehrpersonen mit einem adäquaten Lehrdiplom und einer Unterrichtsbefähigung im Fachbereich Bewegung und Sport Schwimmunterricht erteilen, wenn Schwimmen Teil ihrer Ausbildung war. Es wird jedoch empfohlen, das Wissen, insbesondere im Bereich Rettungsschwimmen, regelmäßig zu erweitern und aufzufrischen. Die Pädagogische Hochschule Schaffhausen bietet regelmäßig Weiterbildungen im Bereich Bewegung im Wasser an. Zudem gibt es zahlreiche Anbieter (wie SLRG, swimsports etc.), die Aus- und Weiterbildungen ermöglichen.

Für Lehrpersonen ohne Lehrdiplom ist der Besitz eines gültigen Brevets gemäß den Empfehlungen in Kapitel 5 erforderlich.

2.1 Schwimmunterricht im Schwimm- oder Hallenbad

Je nach Gruppengröße und Schwimmfähigkeiten der Schülerinnen und Schüler sollte eine geeignete Begleitperson hinzugezogen werden (siehe Kapitel 4. Organisation und Gruppengröße). Falls die Lehrperson nicht in der Lage ist, lebensrettende Sofortmaßnahmen (z. B. Bergung aus dem Wasser, Reanimation) zu gewährleisten, muss die Begleitperson entsprechend ausgebildet sein.

2.2 Aktivitäten im oder auf dem Wasser ausserhalb von beaufsichtigten Badestellen

Schwimmen und Baden in Seen oder stehenden Gewässern kann je nach Situation ein erhöhtes Risiko darstellen. Eine gründliche Analyse der Verhältnisse ist daher erforderlich. Schwimmen und Baden in stark fließenden Gewässern stellt ein hohes Risiko dar und sollte vermieden werden. Aktivitäten wie Bootsfahrten auf Gewässern sollten nur unter fachkundiger Aufsicht und mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden. Das Tragen einer Schwimmweste ist eine wichtige Voraussetzung.

3. Gefahrenabschätzung

Das Gefahrenpotenzial hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sind die örtlichen Verhältnisse nicht bekannt, muss die Lehrperson notwendige Abklärungen vorab treffen. Vor dem Schwimmen sollten folgende Faktoren beurteilt werden: Unterrichtsorganisation, Wassertiefe, Alter und Können der Schülerinnen und Schüler, Übersichtlichkeit, Anzahl und Störungen durch andere Badende. Wenn die Risiken trotz Sicherheitsvorkehrungen zu hoch oder ungewiss sind, sollte auf die geplante Aktivität verzichtet werden.

4. Organisation und Gruppengröße

Wie in Kapitel 2 beschrieben, benötigt jede Klasse mindestens eine befähigte Lehrperson. Für den Schwimmunterricht mit Schülerinnen und Schülern, die nicht oder nur teilweise schwimmen können, wird eine maximale Gruppengröße von 16 Kindern empfohlen. Je nach Risiko und Betreuungsbedarf kann es erforderlich sein, die Gruppen pro Lehr- oder Begleitperson kleiner zu halten. Wenn der Unterricht in einem Lehrschwimmbekken mit stehtiefem Wasser stattfindet oder alle Schülerinnen und Schüler sicher schwimmen können, kann die Gruppengröße auch überschritten werden.

Begleitpersonen müssen über ausreichende Fähigkeiten für ihre Aufgaben verfügen. Sie sind sorgfältig auszuwählen und zu instruieren. Wenn Begleitpersonen für lebensrettende Maßnahmen zuständig sind, müssen sie entsprechend ausgebildet sein. Die Aufgabenverteilung zwischen Lehrperson und Begleitpersonen sollte klar definiert sein, ebenso wie die Verantwortung, die auch in Badeanlagen mit eigenem Aufsichtspersonal bei der Lehrperson bleibt, sofern keine besonderen Abmachungen getroffen wurden.

4.1 Durchführung des Schwimmunterrichts

Der Schwimmunterricht sollte konzentriert und regelmäßig durchgeführt werden. Je nach Infrastruktur können die Einheiten wöchentlich für die gesamte Klasse, alle zwei Wochen in Halbklassen oder periodisch bzw. saisonal stattfinden. Letzteres ist auch im Rahmen von Projekt- oder Sportwochen möglich.

4.2 Schulschwimmen mit Schwimmlehrpersonen

Der Kanton Schaffhausen fördert das Schulschwimmen, indem Klassenlehrpersonen bei Bedarf professionelle Schwimmlehrpersonen zur Unterstützung einsetzen können. Die Finanzierung der Schwimmlehrpersonen übernimmt der Kanton.

[Unterlagen und entsprechenden Formulare zum Projekt Schulschwimmen im Kanton Schaffhausen.](#)

5. Empfehlungen

Die empfohlene (Zusatz-) Ausbildung ist abhängig davon, wo der Schwimmunterricht durchgeführt wird.

Durchführungsort des Schwimmunterrichts	Max. Grösse	Empfohlene Ausbildung	Begründung
Beaufsichtigtes Schwimm- / Hallenbad	16	Brevet Basis Pool	In einem beaufsichtigten Schwimm- / Hallenbad ist ein Bademeister vor Ort, der nach einer Alarmierung das Rettungsdispositiv durchführen kann. Lehrpersonen müssen jedoch auf Gefahren hin sensibilisiert und befähigt sein, in Notsituationen den Alarm auszulösen und falls nötig, als Rettungsperson einzugreifen.
Unbeaufsichtigtes Schwimm- / Hallenbad	16	Brevet Plus Pool, beinhaltet Nothilfe und BLS-AED	Die Schwimmunterricht erteilende Person muss das Rettungsdispositiv durchführen können.
Beaufsichtigtes See- / Flussbad	12	Brevet Basis Pool	In einem beaufsichtigten See- / Flussbad ist ein Bademeister vor Ort, der nach einer Alarmierung das Rettungsdispositiv durchführen kann. Lehrpersonen müssen jedoch auf Gefahren hin sensibilisiert und befähigt sein, in Notsituationen den Alarm auszulösen und falls nötig, als Rettungsperson einzugreifen.
See	10	Brevet Basis und Modul See, beinhaltet Nothilfe und BLS-AED	Die Schwimmunterricht erteilende Person muss das Rettungsdispositiv durchführen können.
Fluss bis Wildwasser II	8	Brevet Basis und Modul Fluss, beinhaltet Nothilfe und BLS-AED	Die Schwimmunterricht erteilende Person muss das Rettungsdispositiv durchführen können.

6. Notfall

Die Notfallsituation ist stets einzuplanen. Die Lehrperson sollte im Vorfeld wissen, ob und wo Rettungsgeräte wie Ringe, Würfel oder Haken sowie Erste-Hilfe-Materialien in unmittelbarer Nähe verfügbar sind. Gegebenenfalls ist es notwendig, die Rettungsdienste zu alarmieren (Sanitätsnotruf: Tel. 144, Polizeinotruf: Tel. 117, Rega: Tel. 1414). Auch sind Massnahmen zur Betreuung der anderen Schülerinnen und Schüler zu planen.

Schaffhausen, Januar 2025